

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Als die von Serbien seit vielen Jahren betriebenen Machenschaften durch den Mord von Sarajevo in der furchtbarsten Weise vor aller Welt offenbar geworden waren und Österreich-Ungarn sich, den elementarsten Geboten der Selbsterhaltung folgend, entschloß, ernste Garantien gegen die Fortsetzung dieser Umtriebe von Serbien zu fordern, konnte die Monarchie mit Fug und Recht erwarten, daß die volle Berechtigung ihrer Aktion anerkannt werden würde. Es konnte ja in der Tat einer europäischen Großmacht nicht zugemutet werden, von einem kleinen Nachbarstaate die gehässigsten Provokationen, die planmäßige Förderung einer Abfallbewegung in den Grenzgebieten und die skrupellose Mitwirkung an verbrecherischen Anschlägen und weitverzweigten Verschwörungen gegen ihre Sicherheit und Integrität hinzunehmen, ohne schließlich zu den energischsten Mitteln der Abwehr zu greifen.

Ebensowenig wie gegen die innere Berechtigung konnten gegen die Form des Vorgehens Österreich-Ungarns Einwendungen erhoben werden. Es handelte sich um eine Differenz zwischen der Monarchie und einem unabhängigen Staate über ihr gegenseitiges Verhältnis und nichts berechtigte zu dem Verlangen, daß die erstere die Frage, wie weit sie in dem Schutze ihrer Ruhe und Sicherheit zu gehen habe, von der Entscheidung dritter Mächte abhängig machen müsse.

Wiewohl der Streitfall somit ausschließlich Österreich-Ungarn und Serbien anging, mußte doch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß Rußland, ungeachtet unserer Erklärung, im Fall eines lokalisierten Konfliktes die Souveränität und den territorialen Besitzstand Serbiens nicht antasten zu wollen, den willkommenen Anlaß ergreifen könnte, um den seit langem